Satzung über die Richtlinien zur Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften der Gemeinde Wutha-Farnroda

Beschlussnummer: GR 151/22/2017

102003/6

Aktenzeichen:

vom: 15.06.2017

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl.S.82, ber. S. 154) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die nachstehende geänderte "Satzung über die Richtlinien zur Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften in Wutha-Farnroda" beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde kann Veranstaltungen, Tätigkeiten und Maßnahmen ortsansässiger und in der Gemeinde tätiger Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften, nachfolgend Vereine genannt, finanziell fördern, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen gemeinnützig sind und im Interesse der Gemeinde liegen.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind politische, weltanschauliche und religiöse Veranstaltungen und Maßnahmen.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind eingetragene Vereine und alle vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannte nicht eingetragene Vereine.

§ 3

Beschlussnummer: GR 151/22/2017

102003/6

Aktenzeichen:

Gegenstand der Förderung

- (1) Werden von den Vereinen Veranstaltungen, Tätigkeiten und Maßnahmen durchgeführt, die gem. § 2 ThürKO im öffentlichen Interesse liegen bzw. dem Gemeinwohl dienen, können diese durch die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung finanziell gefördert werden.
- (2) Förderfähig sind Fahrtkosten für Fahrten zu öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde, an denen der Verein aktiv teilnimmt sowie
- (3) Investitionen, Ausstattungen und Anschaffungen von beweglichen Sachen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen.
- (4) Über die Gewährung von Zuschüssen zu Ehrenpreisen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.
- (5) Eine Förderung kann auch durch Erlass oder teilweisen Erlass von Benutzungsentgelten für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde gewährt werden.

§ 4

Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Jugendarbeit

- (1) Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 5,00 EURO, wenn sie für diese Mitglieder aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Vereine ihre förderfähigen Kinder und Jugendlichen als Anlage zum entsprechenden schriftlichen Förderantrag bis zum 01.01. eines jeden Jahres in Form einer Mitgliederliste nachweisen.
- (2) Für die Durchführung von Freizeit- und Jugendlagern können auf Antrag je Tag und Teilnehmer bis zu 2,00 EURO unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die Mindestaufenthaltsdauer 2 Tage beträgt.
- (3) Zusätzliche Fördermittel können auf Antrag für die Durchführung von Freizeitveranstaltungen für Jugendliche gewährt werden, wenn diese gemäß § 2 ThürKO im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl dienen.

§ 5

Beschlussnummer: GR 151/22/2017

102003/6

Aktenzeichen:

Investitionszuschüsse

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt können auf Antrag der Vereine Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen gewährt werden, deren Förderfähigkeit vor Inangriffnahme anerkannt worden ist.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt bei einer Gesamtinvestition

- bis	2.500 EURO	maximal 20 %
- bis	5.000 EURO	maximal 15 %
- bis	25.000 EURO	maximal 10 %
- darüber		maximal 2.500 EURO

§ 6

Beantragung und Nachweis der Förderung

- (1) Alle Zuschüsse sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen und müssen vom Vorsitzenden des Vereins unterschrieben sein.
- (2) Zuschussanträge gemäß § 3, Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 4, Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind *mindestens 6 Wochen* vor der zu fördernden Maßnahme einzureichen.
- (3) Für Investitionszuschüsse sind Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Antragsteller haben zumutbare Eigenleistungen zu erbringen. Zuschüsse Dritter (öffentliche Hand, Fachorganisationen usw.) gelten nicht als Eigenleistung und sind gesondert nachzuweisen. Die Zuschussanträge gem. § 3, Abs. 3 dieser Satzung sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das nächste Jahr einzureichen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich die zweckentsprechende Verwendung der im Sinne dieser Satzung gewährten Zuschüsse schriftlich nachzuweisen. Die gewährten Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, lt. Festsetzungstermin nicht rechtzeitig vorliegt oder die Beträge zweckentfremdet worden sind.
- (5) Bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Gemeinde das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist den Mitarbeitern der Bauverwaltung der Gemeinde der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

§ 7

Schlussbestimmungen

Über alle Anträge, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, entscheidet der Hauptausschuss.

§ 8

Datenschutzbestimmungen

Die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda ist berechtigt, zum Zwecke der Vereinsförderung nach diesen Richtlinien notwendige personengebundene Daten gemäß §§ 19 und 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes - ThürDSG – vom 13.01.2012 zu erheben und zu speichern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Richtlinien zur Förderung der Vereine, Verbände und Jugendgemeinschaften vom 17.01.2012 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 03.08.2017

Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussnummer: GR 151/22/2017

Aktenzeichen:

102003/6